

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Neubrandenburg für das Verhalten auf dem Tollenseesee vom 28. November 2017 (Benutzungsordnung Tollenseesee)

Aufgrund § 17 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) sowie § 65 Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz - FKrG M-V) vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg mit Genehmigung des Innenministeriums vom 22. November 2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Verhalten auf dem Tollenseesee:

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Verordnung gilt für das Befahren des Tollensees und des Oberbaches bis zum Wehr Vierrademühle mit Wasserfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb.

§ 2 Grundregeln

1) Jeder Benutzer des Gewässers muss sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

2) Die Führer von Wasserfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass:

- eine Gefährdung von Schwimmern, Badenden und Tauchern
- die Behinderung oder Beschädigung von anderen Wasserfahrzeugen
- die Beschädigung des Ufers, der Vegetation und der Anlagen in und an dem Gewässer

vermieden wird.

Insbesondere ist schädlicher Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.

3) Wasserfahrzeuge müssen Schwimmern, Tauchern und Badenden ausweichen; Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen darüber hinaus muskelkraftgetriebenen Wasserfahrzeugen und Segelbooten ausweichen.

4) Jedes in Fahrt befindliche Wasserfahrzeug muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Bootsführer) stehen. Der Bootsführer ist für die Führung des Wasserfahrzeuges verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

5) Der laut § 3 Abs. 2 der Allgemeinverfügung zur Ausübung des Gemeingebrauchs und zum Befahren des Tollensees mit Kleinfahrzeugen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorgeschriebene Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

6) Der Bootsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 oder mehr Promille ist es verboten, ein Wasserfahrzeug zu führen.

7) In offenen Booten und an Deck sollen Kinder (Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und Nichtschwimmer Rettungswesten tragen.

8) Weitergehende naturschutz-, immissionsschutz- ordnungs- oder wasserrechtliche Vorschriften sowie die Allgemeinverfügung zur Ausübung des Gemeingebrauchs und zum Befahren des Tollensees mit Kleinfahrzeugen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

9) Das Befahren von durch Betonung gesperrten Wasserflächen ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Wasserspielgeräte.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

1) Das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung - KIFzKV-BinSch) ist nur mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen im Sinne des § 4 KIFzKV-BinSch oder einem amtlich anerkannte Kennzeichen im Sinne des § 5 KIFzKV-BinSch zulässig.

2) Das von den zuständigen Stellen zugeteilte amtliche oder amtlich anerkannte Kennzeichen ist außenbords an beiden Seiten des Bugs anzubringen oder am Spiegel des Kleinfahrzeuges. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch und gut sichtbar in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund sein. Binnenbords sind der Name und die Anschrift des Bootseigners anzubringen.

3) Bestehende Bootskenzeichnungen des STAUN/STALU bzw. des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (NB, TO) behalten für eine Übergangsfrist von 5 Jahren ihre Gültigkeit.

Ab dem 01.01.2023 besteht auch für diese Kleinfahrzeuge die Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1.

4) Der Nachweis über das zugeteilte amtliche oder amtlich anerkannte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle ermächtigten Personen auszuhändigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Andere durch sein Verhalten schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert,

2. entgegen § 2 Abs. 2 als Führer eines Wasserfahrzeuges mit oder ohne Maschinenantrieb Andere durch seine Fahrweise gefährdet, behindert oder schädigt,

3. entgegen § 2 Abs. 5 den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht mitführt,

4. ein Boot führt, obwohl entgegen § 2 Abs. 6 Beeinträchtigungen vorlagen,

5. entgegen § 3 Abs. 1 mit einem Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb den Tollenseesee ohne gültige amtliche oder amtlich anerkannte Kennzeichen befährt,

6. entgegen § 3 Abs. 2 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen lässt, das nicht den Vorschriften über die Kennzeichnung entspricht,

7. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis über das zugeteilte amtliche oder amtlich anerkannte Kennzeichen nicht mitführt.

2) Nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 28. November 2017

Silvio Witt
Oberbürgermeister